# **ZFA** Abschlussprüfung Sommer 2019

# Einheitliche Prüfungsaufgaben in den Druck- und Papierberufen

gemäß § 40 BBiG und § 34 HwO

## 3628 Packmitteltechnologe

Verordnung vom 1. April 2019

# Hinweise für die Kammer und den Prüfungsausschuss

Jeder Prüfungsaufgabensatz besteht aus folgenden Unterlagen:

#### Prüfungsbereich 1: Packmittelproduktion (Praktische Prüfung – 7 Stunden)

- 1 1 Hinweisblatt "Situatives Fachgespräch"\*
- 1.1 1 Arbeitsblatt Protokollierung "Situatives Fachgespräch"\*
- 2 1 Bewertungsbogen Praxis\*
- 3 1 Ausführungs- und Zeitbescheinigung\*
- 4 1 Aufgabenblatt "Packmittelproduktion"
- 4.1 1 Arbeitsblatt "Planung/Dokumentation Maschine 1" (Anlage 1)
- 4.2 1 Arbeitsblatt "Planung/Dokumentation Maschine 2" (Anlage 2)

#### 2. Prüfungsbereiche 2-4 (Schriftliche Prüfung - 5 Stunden)

- 1 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 2 "Auftragsplanung"\*\*
- 1.1 1 Markierungsbogen
- 2 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 3 "Prozesstechnologie"\*\*
- 2.1 1 Markierungsbogen
- 3 1 Aufgabenbogen Prüfungsbereich 4 "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- 3.1 1 Markierungsbogen
  - \* Diese Unterlagen sind **nur** für den Prüfungsausschuss bestimmt.
    Sollten Sie einen Bewertungsbogen mit allen Prüfungsbereichen (Praxis und Theorie) benötigen, können Sie diesen auf unserer Website herunterladen: www.zfamedien.de/intern/Kammern Außerdem erhält der Prüfungsausschuss Lösungsblätter zu den Prüfungsbereichen 2 und 3. Diese Lösungsblätter sind dem Lösungsheft zu entnehmen.
    - Darüber hinaus sind den Prüfungsbereichen 2 und 3 je eine Lösungsschablone beigefügt.
  - \*\* Ein nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten wird vorausgesetzt.

## Prüfungsbereich 1: Packmittelproduktion

#### Zu beachten ist:

In der Verordnung ist festgeschrieben, dass eine W1-Qualifikation nach § 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1 und eine W2-Qualifikation nach § 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2 bei der Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass der Prüfling seine vom Ausbildungsbetrieb festgelegten W1- und W2-Qualifikationen dem Ausschuss mitteilt (siehe Aufgabenblatt).

Das Produkt und die Auswahl der zu prüfenden Maschinen oder Anlagen nimmt der Prüfungsausschuss vor. Dies stimmt er mit dem Ausbildungsbetrieb ab. Die Aufgabenstellung der Arbeitsaufgabe darf dem Prüfling erst am Prüfungstag bekannt gegeben werden.

Die Prüfung kann entweder bei laufender Produktion oder mit spezieller Arbeitsaufgabe erfolgen. Dies hängt von den jeweiligen Produktions-/Prüfungssituationen ab.

#### Planung/Dokumentation:

Hier ist keine Form vorgeschrieben. Allerdings sollte der Umfang beschränkt werden, weshalb ein Arbeitsblatt erarbeitet wurde, das ggf. noch ergänzt werden kann.

#### Situatives Fachgespräch:

Beachten Sie dazu das beigefügte Merkblatt. Ein Arbeitsblatt für die stichwortartige Protokollierung liegt bei.

Bitte wenden!

#### Zeitvorgaben:

Die Prüfungszeit der praktischen Prüfung beträgt insgesamt sieben Stunden. Da das situative Fachgespräch während der Prüfungszeit durchgeführt wird, ist kein Zeitabzug oder -zuschlag erforderlich. Der Ausschuss gibt bewusst für die Erstellung der Planung/Dokumentation keine Zeiten vor. Hier soll der Prüfling die Zeiten selbst festlegen, was ja auch zu seiner Kompetenz gehört. Zu berücksichtigen ist, dass Wartezeiten und unvorhergesehene Ausfallzeiten nicht zur Prüfungszeit gehören.

#### Bewertung:

Bei der Bewertung ist insbesondere die Vorgehensweise an den jeweiligen Maschinen unter Berücksichtigung der technischen Produktions- und Abfolgemöglichkeiten zu beachten.

Erfahrungsberichte aus den örtlichen Prüfungsausschüssen an den ZFA sind erwünscht und hilfreich für die zukünftigen Prüfungen.

#### Prüfungsinstrument Arbeitsaufgabe:

Eine Arbeitsaufgabe besteht aus einer berufstypischen praktischen Aufgabenstellung, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und zum Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden. Darüber hinaus werden die Arbeitsergebnisse und die Vorgehensweise bewertet. Grundlage der Gesamtbewertung in diesem Prüfungsbereich sind die Beobachtung der Durchführung, die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses und die Dokumentation, welche Ausführungen zur Arbeitsweise, zum Produkt und eine Beschreibung der Rahmenbedingungen enthalten soll, sowie das Ergebnis des situativen Fachgesprächs.

-2-(2) APS19 3628-Hinweise-rot-210219